

15. Jan. 2014

I-12 O 89/13



Verkündet am 19.11.2013

Kulka  
Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Landgericht Bochum**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der ~~VERLAG DEUTSCHE POLIZIELITERATUR GmbH - Anzeigenvermittlung~~  
~~des Dr. Gf. Bodo Andrae, Fürststr. 5 a, 10117 Berlin~~

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Unkelbach und Partner, Schulstr. 2,  
40213 Düsseldorf,

g e g e n

Herrn Dietmar Gryzia, Kolkmannskamp 6, 44879 Bochum,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ~~M. K. ...~~ ...

hat die 12. Zivilkammer - Kammer für Handelssachen - des Landgerichts Bochum  
auf die mündliche Verhandlung vom 19.11.2013  
durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Lißbeck,  
den Handelsrichter Eschner und  
den Handelsrichter Viets

für Recht erkannt:

Dem Beklagten wird es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfalle Ordnungshaft bis zu 2 Jahren untersagt, zu geschäftlichen Zwecken Personen in Unternehmen anzurufen, um diese für Anzeigenaufträge zu werben, wenn zuvor kein geschäftlicher Kontakt zu dem Unternehmen bestanden hat und auch sonst nicht erkennbar ist, dass die angerufene Person mit dem Werbeanruf einverstanden ist.

Der Beklagte wird ferner verurteilt, der Klägerin Auskünfte darüber zu erteilen, in welchem Umfang er die zu 1) bezeichneten Handlungen begangen hat, wobei die Angaben nach Bundesländern und Kalendervierteljahren aufzuschlüsseln sind.

Der Beklagte wird außerdem verurteilt, an die Klägerin 651,80 Euro zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin all denjenigen Schaden zu erstatten, der ihr durch die vorstehend zu Ziffer 1 bezeichneten Handlungen entstanden ist und künftig noch entstehen wird.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000,00 Euro vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand:

Die Klägerin verlegt anzeigenfinanzierte Publikationen im Auftrage der Gewerkschaft der Polizei. Der Beklagte ist als selbständiger Handelsvertreter tätig. Er wirbt für Anzeigen in der Zeitschrift „Polizei-aktuell“.

Unter im einzelnen streitigen Umständen rief der Beklagte am 08.03.2013 bei der Firma ~~Egon Behle Bauunternehmung GmbH & Co. KG~~ in Kirchhudem an und sprach mit dem Geschäftsführer ~~Matthias Behle~~. Ferner rief er am 25.03.2013 die Firma ~~HK Park Krautschheid GmbH~~ und sprach dort mit der für den Marketingbereich zuständigen ~~Frau Krautschheid~~. In beiden Fällen ging es dem Beklagten um den Erhalt eines Anzeigenauftrags.